

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.57 vom 3. März 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2020.57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2020.57)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.57 du 3 mars 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.57 del 3 marzo 2021

## **Erwägungen**

### **E. 26**

November 2020 an ihrer Verfügung vom 19. November 2020 fest (vgl. zum unbestrittenen Sachverhalt Beschwerde, S. 1 f.; Stellungnahme, S. 1 f.).

Der vorliegende Sachverhalt ist im Wesentlichen mit dem Sachverhalt vergleichbar, den das Bundesgericht in BGer 4A\_500/2016 vom 9. Dezember 2016 zu beurteilen hatte: Dort lud der Schlichter die Parteien am 15. Februar 2016 zu einer Schlichtungsverhandlung vom 17. März 2016. Mit Schreiben vom 16. März 2016 ■ also einen Tag vor der Verhandlung ■ teilte der Beauftragte der gesuchsbeklagten Partei dem Schlichter mit, dass weder er noch der Gesuchsbeklagte selbst zur Schlichtungsverhandlung erscheinen würden. Am 17. März 2016 erschien denn auch auf Seiten des Gesuchsbeklagten niemand zur Verhandlung. Nachdem sich der Gesuchsbeklagte zu den Gründen seines Fernbleibens geäußert hatte, auferlegte ihm der Schlichter eine Ordnungsbusse. Das Bundesgericht hielt in BGer 4A\_500/2016 vom 9. Dezember 2016 fest, dass das ungerechtfertigte Nichterscheinen zur Schlichtungsverhandlung allein den Geschäftsgang nicht störe und hob die Ordnungsbusse auf. Die Ordnungsbusse habe definitionsgemäss Ausnahmecharakter und setze ein qualifiziertes Verhalten voraus. Es müsse im Rahmen des vorliegenden Entscheids nicht bestimmt werden, unter welchen notwendigerweise sehr speziellen Umständen («dans quelles circonstances nécessairement très particulières») eine solche Sanktion denkbar sei. Diese Ausnahmesituation sei im vorliegenden Fall offensichtlich («manifestement») nicht gegeben, zumal der Gesuchsbeklagte sein Fernbleiben vorgängig korrekt angekündigt habe (BGer 4A\_500/2016 vom 9. Dezember 2016 E. 3.1 am Ende und E. 3.2).

Im vorliegenden Fall kündigte die Beschwerdeführerin ihr Fernbleiben ebenfalls kurzfristig an ■ aber etwas weniger kurzfristig als in BGer 4A\_500/2016 vom 9. Dezember 2016 ■ und blieb dann der Verhandlung ebenfalls fern. Dies stellt nach der Bundesgerichtsrechtsprechung klarerweise kein Verhalten dar, das den Geschäftsgang stört und ausnahmsweise eine Ordnungsbusse rechtfertigen würde. Wie die Schlichtungsstelle ausführt, erschwert die starke Eingrenzung der Möglichkeit, Ordnungsbussen auszusprechen, die Organisation von Schlichtungsverhandlungen und die Arbeit der Schlichtungsstelle. Dieser Umstand rechtfertigt es aber nach der Bundesgerichtsrechtsprechung nicht, bei einem korrekt angekündigten Nichterscheinen zur Schlichtungsverhandlung systematisch Ordnungsbussen auszustellen.

### **3. Entscheid**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keine Gerichtskosten zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.